

# BGer 8C 470/2022 vom 5. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_470\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_470_2022)

FR: TF 8C 470/2022 du 5 septembre 2022

IT: TF 8C 470/2022 del 5 settembre 2022

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
05.09.2022 8C 470/2022 (8C\_470/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 05.09.2022 8C 470/2022 (8C\_470/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 05.09.2022 8C 470/2022 (8C\_470/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_470/2022 Urteil  
vom 5. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16.  
Mai 2022 (IV.2021.00682). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 9. August 2022  
(Poststempel) gegen das gemäss postamtlicher Bescheinigung am 22. Juni  
2022A. \_\_\_\_\_ ausgehängte Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 16. Mai 2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. August 2022 an  
A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich  
Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende  
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am  
24. August 2022 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel  
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu  
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der  
angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt,  
sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen  
Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE  
137 V 57 E. 1.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), dass auch von  
Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung  
konkret einzugehen, dass diesen Begründungsanforderungen innert der gemäss Art. 47 Abs.  
2 BGG nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist genügt werden muss, dass die zweite Eingabe  
ausserhalb der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 23.  
August 2022 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, weshalb sie zur  
Beantwortung der Frage nach der hinreichenden Beschwerdebegründung nicht zu  
berücksichtigen ist, dass das kantonale Gericht in einlässlicher Würdigung der ihm  
vorliegenden Beweismittel dargelegt hat, weshalb die IV-Stelle das mit Neuanmeldung vom  
17. November 2020 gestellte Leistungsbegehren mit Verfügung vom 28. Oktober 2021

abweisen durfte, dass die Beschwerdeführerin die vom kantonalen Gericht vorgenommene Beweiswürdigung kritisiert, ohne indessen auf das dazu Erwogene konkret einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz dabei gegen Recht verstossen haben soll; lediglich die Lebensumstände zu schildern und pauschal weitere Abklärungen zu fordern, reicht klarerweise nicht aus, dass dies zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass abgesehen davon die zweite Eingabe auch nicht den eingangs aufgezeigten Anforderungen an eine sachbezogene Beschwerde vor Bundesgericht genügen würde, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit des Verfahrens abzuweisen ist ( Art. 64 BGG ), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.